

URNr.: W 1978/2011

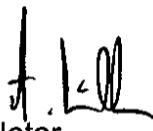
B e s c h e i n i g u n g

Gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG bescheinige ich, daß der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH mit dem Sitz in Speyer, die durch meine Urkunde vom 18.11.2011, URNr. W 1962/2011, geänderten Bestimmungen enthält und daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich, daß die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Änderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.11.2011




Notar

**Gesellschaftsvertrag
der Firma
„Verkehrsbetriebe Speyer GmbH“
mit dem Sitz in Speyer**

**§ 1
Firma, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma „Verkehrsbetriebe Speyer GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Speyer
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach § 12GmbHG im elektronischen Bundesanzeiger sowie in den örtlichen Tageszeitungen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben und die Unterhaltung von Einrichtungen des Personen- und Güterverkehrs zu Land, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher des ruhenden Verkehrs.
Dies umfasst insbesondere:
 - die Veranstaltung städtischen Nahverkehrs in und um Speyer;
 - den Betrieb von Häfen;
 - den Betrieb des Industriegleises Speyer;
 - den Betrieb des Verkehrslandeplatzes Speyer durch Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Flugplatz Speyer GmbH und ggf. Besorgung der Geschäfte dieser Gesellschaft sowie
 - den Bau und die Bewirtschaftung von Parkeinrichtungen des ruhenden Verkehrs.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist auch:
 - Das Halten von Beteiligungen, einschließlich der Übernahme von Komplementäranteilen, die der Energie- und Wasserversorgung durch Erzeugung, Gewinnung, Bezug und Verteilung dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierzu anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge oder Interessengemeinschaften schließen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 26.100,--

Euro: sechszwanzigtausendeinhundert-----.

- (2) Die Firma Stadtwerke Speyer GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft (Beherrschungs- und Ergebnisabführung) und hält das Stammkapital in einer Stammeinlage von EUR 26.100,--.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Firma Stadtwerke Speyer GmbH zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Stadt Speyer.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes ist zugelassen.
- (4) Die Bestellung eines Nießbrauchs an und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

§ 6 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

Ein Aufsichtsrat wird nicht gebildet, jedoch sind alle Geschäfte, die bei der Gesellschafterin Stadtwerke Speyer GmbH der Kontrolle oder der Zustimmung des Aufsichtsrates unterlägen, dem Aufsichtsrat der Gesellschafterin Stadtwerke Speyer GmbH zur Kontrolle oder Genehmigung vorzulegen.

§ 7 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) In der Gesellschafterversammlung wird die Gesellschafterin durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen von diesem Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Gesellschafter zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

§ 8 **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 3. der Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. die Verwendung des Ergebnisses,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. die Entlastung der Geschäftsführung,
 7. Auflösung der Gesellschaft,
 8. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 9. Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs.1 des Aktiengesetzes,
 10. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 11. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (3) Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt und auf Verlangen des Gesellschafters verpflichtet.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Obergesellschaft in folgenden Angelegenheiten:
 1. nicht im Finanzplan vorgesehene Investitionen, soweit im Einzelfall ein festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 2. Festsetzung und Änderung der Verkehrstarife und Allgemeinen Beförderungsbedingungen;
 3. Abschluss von Verbundverträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs;
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 5. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 6. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen;
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein festzulegender Betrag überschritten wird.
- (2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, und eine unverzügliche Entscheidung der Obergesellschaft nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind der Obergesellschaft bekanntzugeben

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch ihre Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft einzeln.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für Geschäfte mit der Firma Stadtwerke Speyer GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens befreit.

- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Vorgaben der Obergesellschaft sowie der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertreten. Ihr obliegt eine Berichtspflicht, wie sie in § 90 Aktiengesetz festgelegt ist.

§ 11 **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Gesellschafterin der Obergesellschaft zu übersenden.

§ 12 **Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dessen Prüfungsbericht sowie einem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches und, soweit darüber hinausgehend, gemäß den nach rheinland-pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers erstreckt sich auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Stadt Speyer und deren Kommunalaufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung stehen die in § 86 Abs. 7 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz genannten Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 **Örtliche und überörtliche Prüfung**

Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 14

Leistungsaustausch mit Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur durch Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

§ 15

GmbH-Gesetz

Soweit durch diesen Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

Alle Beratungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft sind vertraulich, § 20 GemO gilt analog.

§ 17

Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Speyer und der Aufsichtsbehörde

Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Speyer gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Speyer.

§ 19
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Gesellschafter die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Ludwigshafen, den 22.11.2011

Dr. Peter Wolf
als öffentlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Axel Wilke in